

Zwischen Stimme und Stimmung

Von Dr. Michelle Becka | Sozialethik - Universität Würzburg



Einleitung

„Zwischen Stimmung und Stimme“ ist zugegeben ein nicht ganz unproblematischer Titel. Welche Stimmungen? Wessen Stimme? Und doch verweist der Titel auf die spannungsreiche Verortung der Gefängnisseelsorge, auf die wir am Ende zurück kommen werden. Was aber ist gemeint mit dem schillernden Begriff der „Stimmungen“? Ich wähle diesen vagen Begriff, weil ich versuche, ein Bild zu zeichnen, wie in der Gesellschaft derzeit das Thema Justizvollzug auftaucht - ein Gemengelage von empirischen Befunden, Gesellschaftskritik, sozialwissenschaftlichen und rechtstheoretischen Diskursen, auf die ich mit einiger Freiheit zurückgreife. Die Zeichnung ist in Anbetracht der Kürze des Beitrags eine sehr reduzierte; genau genommen besteht sie in der Hauptsache aus zwei Linien - zwei Begrenzungen eines Feldes, das für die Gefängnisseelsorge relevant ist: Die Bedeutung der Sicherheit und das Bild der Gesellschaft vom Straftäter.

Die These ist, dass hier derzeit bedeutende Veränderungen stattfinden - in der Rechtsentwicklung, im Rechtsgefühl und in der Auffassung vom Straftäter. Ein aktuelles Beispiel, das Wesentliches dieser Veränderungen zum Ausdruck bringt, ist der „Fall Gäfgen“: Wenn nämlich aufgrund des konkret sicher schwer erträglichen Urteils, dass einem Kindsmörder Schmerzensgeld zugesprochen wird, das Recht selbst massiv in Frage gestellt wird und hinsichtlich der Person des Straftäters Interviews über die Sender laufen, in denen Passanten die rhetorisch gemeinte Frage stellen, welche Menschenwürde denn einer hätte, der ein Kind getötet habe!

Im Anschluss an die skizzierte „Zeitdiagnose“ unserer Gesellschaft frage ich danach, wie in diesem Dickicht die Gefängnisseelsorge sich zu Wort melden kann. Was folgt aus den vorherigen Beobachtungen? Abschließend werde ich begründen, warum ich in dieser Situation die Gefängnisseelsorge für einen wichtigen theologischen Ort halte.

1. Stimmungen

a. Sicherheit und Recht – Beobachtungen zur Rechtsentwicklung

Führende Rechtstheoretiker beobachten eine Veränderung des Rechts hin zu einem sicherheitsbetonenden Recht. Veränderungen in der Rechtsauffassung gibt es freilich ständig, einige davon sind paradigmatisch. So lässt sich etwa in der Vergangenheit der Übergang nennen von der absoluten Straftheorie, in der die Funktion von Strafe die Vergeltung der Rechtsverletzung und damit die Wiederherstellung des Rechts war bzw. ist und die idealtypischer Weise einen rigorosen Tatbezug aufweist, zur relativen Straftheorie, die gemäß des Zweckgedankens der Prävention (Spezial- und Generalprävention) rigoros täterbezogen ist. Auch wenn die Rigorosität des Tat- oder Täterbezugs in der Realität längst nicht so eindeutig ist und beide Theorien zwar historisch aufeinander folgten, sich aber in der bundesdeutschen Praxis ergänzen, scheint aktuell nicht nur der Tatbezug zu schwinden (diese Entwicklung ist ja angedeutet), sondern auch der Täterbezug der relativen Theorie wird aktuell zumindest aufgeweicht.¹

Der Frankfurter Strafrechtler Albrecht spricht nun seit dem Ende des letzten Jahrhunderts von zwei neuen Typen in der Entwicklung des Strafrechts, die eng miteinander verknüpft sind: So schlagen sich nach Ansicht Albrechts die zunehmende Unsicherheit und die Risiken der Industriegesellschaften – und die daraus resultierenden Krisen – in einer **symbolischen Gesetzgebung** nieder.

¹ Diese Aussage richtet sich nicht gegen Versuche, die Opfer stärker in den Blick zu nehmen. Dort, wo die Neutralisierung der Opfer zu ihrer Marginalisierung geführt hat, ist es sinnvoll, sie als die, die das Unrecht erlitten haben, wahrzunehmen und ihnen Raum zu geben. „Fragwürdig wird die öffentliche Rehabilitierung des Opfers und seiner Erfahrungen erst dann, wenn sie zur Rechtfertigung für den moralischen Ausschluss des Täters verwendet wird und wenn die guten Bürger das Opfer und die moralische Solidarität der Öffentlichkeit instrumentalisieren, um das Strafrecht aufzurüsten.“ Günther, 166.

„Das symbolische Risikostrafrecht hat nicht mehr den Täterbezug des präventiven Strafrechts im Blick.“² Es ist vielmehr gekennzeichnet durch den Systembezug. Das bringt einerseits eine Entindividualisierung mit sich. Gleichzeitig gibt es laut Albrecht aber einen Abschied von der Allgemeinheit und Gleichheit der Rechtsanwendung, so dass hier individualisiert wird – zur Zurückweisung struktureller Verantwortung des politischen Systems.³

In Folge dieser Rechtsentwicklungen spricht man im letzten Jahrzehnt auch von einem **nachpräventiven** Sicherheitsstrafrecht!⁴ Das Kennzeichen der nach-präventiven Phase ist die hemmungslose Durchsetzung der Sicherheitsorientierung. „Das moderne, präventive Strafrecht entwickelt sich zu einem Gefahrenabwehrrecht.“⁵ Der Begriff der Sicherheit erhält in dieser Erosion des Rechts Vorrang vor Schutz und Respekt der Freiheit.⁶ Bekannte Beispiele dafür sind die Terrorismusbekämpfungsgesetze oder die Entwicklungen hin zur nachträglichen Verhängung der Sicherungsverwahrung (und in der Folge nun die Diskussion um deren Unzulässigkeit).

Was ist geschehen, dass die Ausrichtung an der Sicherheit derart ins Zentrum gerückt ist? Denn wir müssen uns in Erinnerung rufen: Am Beginn der Rechtsentwicklung geht es wesentlich – auch – um den Schutz des Menschen vor Eingriffen des Staates (etwa Schutz vor willkürlicher Verhaftung). In der aktuellen Diskussion um Sicherheit geht es gerade nicht um den Schutz der Person vor Eingriffen durch den Staat, sondern um die Sicherheit vor den Mitbürgern.

Die Entwicklungen zum Sicherheitsrecht sind im Präventivrecht bereits angelegt – darin liegt das Dilemma dieses modernen Rechts, dessen positive Seiten wir schätzen. Es ist insofern darin angelegt, dass dem Präventivrecht kein Maß inne-

wohnt und es so zur Entgrenzung präventiver Interessen neigt: *Wann* ist die Spezialprävention erfolgt? Wie lässt sich der Erfolg von Generalprävention messen? „In der Sicherheitsgesellschaft verstärkt und potenziert sich vieles, was im Präventionsstaat der 80er und 90er Jahre angelegt war. Insofern ist der 11. September 2001 nicht der Grund, sondern ein Anlass für die Entwicklung zur Sicherheitsgesellschaft. Die Transformationen, die schon zum Präventivstaat führten, haben sich in und durch dieses Ereignis ökonomisch, sozial und kulturell beschleunigt und verstärkt.“⁷

Die Dominanz des Sicherheitsparadigmas führt zur Rede von der Sicherheitsgesellschaft: In einer Gesellschaft, die viele Risiken wahrnimmt und mit zahlreichen Unsicherheiten leben muss, ist die Suche nach Sicherheit dominant. Dabei deckt sich die gefühlte Unsicherheit – etwa hinsichtlich der Kriminalität – nicht mit den empirischen Befunden. Nicht die tatsächliche Bedrohung durch Kriminalität ist prägend, sondern die Furcht vor Bedrohung.⁸ Diese Risikowahrnehmung wird in der öffentlichen Meinung verstärkt. Feststellbar ist eine neue Qualität der Verunsicherung.

Die Ursachen dazu liegen also nicht in einer gestiegenen Kriminalität. Vielmehr sind vielfältige Unsicherheiten und Risikowirklichkeiten der Gesellschaft festzustellen.⁹

Die Kriminalitätsfurcht übernimmt dabei die Funktion eines Katalysators für soziale Zukunfts- und Existenzängste.“ „Die Kriminalitätsfurcht übernimmt dabei die Funktion eines Katalysators für soziale Zukunfts- und Existenzängste.“¹⁰ Es handelt sich um projizierte Ängste. Soziale und persönliche Ängste sind so dominant, dass sie ge-

² Albrecht, Peter-Alexis, Das nach-präventive Strafrecht: Abschied vom Recht, in: Institut für Kriminalwissenschaft und Rechtsphilosophie (Hg.) *Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts*, 2007; hier zitiert nach URL vom 12.8.2011: www.nrvweb.de/downloads_publicationen/272.doc, 21 Seiten, 3.

³ Vgl. Albrecht, 2007, 3

⁴ Vgl. Albrecht, 2007, 3ff.

⁵ Hassemer, Hassemer, Winfried, Sicherheit durch Strafrecht, HRRS Heft 4/2006, 130-143; 143

⁶ Vgl. Albrecht, 2007, 3.

⁷ Albrecht, Peter-Alexis, *Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln*, Studienausgabe, Berlin 2010, 175.

⁸ Vgl. ausführlicher dazu Singelstein, Tobias/Stolle, Peer, *Die Sicherheitsgesellschaft – Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden 2008, 38.

⁹ Diese soziologisch vielfach diagnostizierten Unsicherheiten können hier nicht ausführlich dargelegt werden. Vgl. Albrecht, 2010, 175 ff.; Castel, Robert, *Die Wiederkehr der sozialen Unsicherheit*, in: Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hg.), *Präkariat, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts*, Frankfurt/New York 2009, 21-34; Singelstein/Stolle, 26-56.

¹⁰ Die Zusammenhänge werden durchaus auch in Frage gestellt, vgl. Peters, Helge, *Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens*, Weinheim/ München 2009.

sellschaftliche Prinzipien und Wertvorstellungen in den Hintergrund treten lassen.¹¹ Einige prägnante Kennzeichen dieser Sicherheitsgesellschaft werde ich skizzieren und interpretieren:

- Eins der Hauptcharakteristika der spätmodernen Gesellschaft ist die zunehmende **Unsicherheit**. Das ist primär auf der individuellen Ebene (wenn auch strukturell bedingt) die ökonomische Unsicherheit, die angesichts zunehmender Präkarisierung viele betrifft oder bedroht und existentielle Ängste auslöst: vor Arbeitslosigkeit, dem sozialen Abstieg und Ausschluss (Exklusion), Perspektivlosigkeit. Außerdem ist politisch die (innere) Sicherheit zu einem zentralen gesellschaftlichen Ziel geworden, angesichts dessen die Frage nach Recht und Unrecht in den Hintergrund tritt.

Rasant zunehmende Informationen über alles, was in der Welt geschieht, lassen an vielen Stellen Risiken erahnen, vor denen man sich schützen will.¹² Beispiele finden wir in der Medizin, hinsichtlich der Technik und eben bezüglich der Kriminalität.

Politik antwortet auf das Bedürfnis nach dem schützenden Staat angesichts so vieler Unsicherheiten mit einer symbolischen Politik: Es gibt eine Neigung im kriminalpolitischen Diskurs, Verbrechensfurcht zu schüren, um sie anschließend zu bedienen und im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit die Sicherheit stark zu machen.¹³ Veränderungen des Strafrechts dienen der Demonstration von Handlungsmacht im Sinne von „Man tut etwas“, und sie verschleiern damit die eigentlichen Ursachen der vielfältigen Unsicherheiten. Kurzfristige „Lösungen“ in *einem* gesellschaftlichen Teilbereich suggerieren so eine Sicherheit, die nicht gegeben werden kann.

- Eine ähnliche Funktion erfüllen die Politik und die politische Instrumentalisierung des Strafrechts in Reaktion auf eine feststellbare **Des-**

orientierung der Gesellschaft. Die zum Charakteristikum der Zeit gewordene „neue Unübersichtlichkeit“ (Habermas) ist in den verschiedenen Lebensbereichen spürbar: Die Pluralisierung und Diversifizierung der Lebenswelten ermöglicht Freiheit. Sie erfordert aber auch immer wieder freie Entscheidungen, die angesichts der Komplexität teils schwer fallen. Auf der Suche nach stabilisierenden Institutionen (der Komplexitätsreduzierung) stößt man in einer Zeit, in der traditionelle Institutionen für viele diese Orientierung nicht zu geben vermögen, auch auf das Strafrecht. Es soll – auch hier wieder: wenigstens in einem gesellschaftlichen Teilbereich - für Klarheit sorgen und Eindeutigkeit suggerieren.

- Schließlich bieten das Strafrecht und der Justizvollzug auch ein geeignetes Feld zur Ausübung von **Kontrolle** angesichts zunehmenden Kontrollverlusts. In vielen Bereichen ist der Politik die Kontrolle (vermeintlich?) genommen, so werden Bereiche gesucht, in denen die Kontrollmacht markiert werden kann. Hassemer sieht die steile Karriere der als Strafrechtsinstrument schon fast vergessenen Sicherungsverwahrung als ein solches Beispiel.¹⁴

Immer geht es in den genannten Beispielen und den mit ihnen verbundenen Phänomenen auch um Freiheit: Freiheit erscheint zunehmend als Überforderung. Das führt u.a. zu einer *Reduktion* der Freiheit (etwa auf die 'Freiheit' zwischen verschiedenen Produkten zu wählen)¹⁵ oder zu einer *Geringschätzung* der Freiheit: Bereitwillig verzichtet der Bürger auf Freiheiten, um Sicherheit zu gewinnen. Rechtsstaatliche und freiheitliche Errungenschaften scheinen für viele Mitglieder in unseren Gesellschaften an Bedeutung, an *Tauschwert*, eingebüßt haben.¹⁶

¹¹ Vgl. Albrecht, 2010, 177.

¹² Die rasante Ausbreitung des Sicherheitsparadigmas in der Gesellschaft scheint mir ein Beispiel dafür zu sein, wie Foucaults Konzept der Gouvernementalität funktioniert: Die Lenkung des Subjekts zu einem bestimmten Handeln, die als Selbstbestimmung erscheint. Vgl. Foucault, Michel, *Analytik der Macht*, Frankfurt 2005, 117ff; vgl. Singelsteiner / Stolle, 128ff.

¹³ Vgl. Hassemer, 135.

¹⁴ Vgl. Hassemer, 140.

¹⁵ Vgl. Becka, Michelle, „Ich konsumiere, also bin ich!?“ Bedürfnis und Konsum zwischen Anpassung und Kritik, in: Fornet-Betancourt, Raúl (Hg.), *Alltag: Ort des Austauschs oder Kolonialisierung zwischen Nord und Süd?*, Mainz 2010, 131-146.

¹⁶ Vgl. Albrecht, 2007, 16.

b. Wir und die anderen - Anmerkungen zu den Diskursen über Straftäter

Voranehend war bereits von Exklusion die Rede. Ob „Exklusion“ der angemessene Begriff für die Prozesse ist, wird an anderer Stelle intensiv diskutiert.¹⁷ Wichtiger ist in diesem Zusammenhang, was *vor* dem sozialen Ausschluss von Menschen steht: Eine „Situation der Verwundbarkeit“,¹⁸ durch Angst gekennzeichnet ist:

Die Angst, die Arbeit zu verlieren, nicht mehr dazugehören, ein Niemand zu sein. Wer bin ich noch, wenn ich alles verliere, was mir wichtig ist? Es ist diese Angst, am Ende eine *Identitätsangst*, die zum Zwecke der Vergewisserung der eigenen Identität zu einer verstärkten Abgrenzung von denen führt, die bereits *unten* sind, die *draußen* sind, die *am Rand* sind – zur Abgrenzung von denen, die so sind, wie man nicht sein will: Wir und die Anderen.

Die Anderen, von denen man sich abgrenzt und sie dadurch ausgrenzt sind Randgruppen der Gesellschaft: Die „Armen“ als Sinnbild der Abstiegssängste, die „Fremden“, von deren Fremdheit Gefahr ausgeht oder die einfachen Erklärungsmustern zufolge Ursache der eigenen sozialen Not sind, die „Verbrecher“, die die Bösen sind und mit den Guten nichts gemeinsam haben! Dabei wird verkannt, dass all diese Gruppen in ihrer Alterität konstruiert sind. Am Beispiel der Straftäter möchte ich kurz aufzeigen, wie sie aktuell als die „ganz anderen“ konstituiert werden.

Die skizzierten Veränderungen der Rechtsentwicklung, in der die Täterorientierung ihre prägnante Stellung verliert, spiegeln sich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Straftätern. Der Wille schwindet, Straftäter verstehen zu wollen.¹⁹ Mit Sätzen wie „Erzähl mir bloß nichts von der schweren Kindheit“ oder „Wir haben es doch alle schwer“ wird nicht mehr nur an Stammtischen die Frage nach *auch* strukturellen oder sozial bedingten Ursachen von Verbrechen - die die Frage nach

der persönlichen Verantwortung deshalb *nicht* erübrigen! – abgetan. Dieser Wandel von verstehenden Einstellung gegenüber Straftätern zur undifferenzierten Zuschreibung von individueller Verantwortung gehört vielleicht zu den tiefgreifenden und nachhaltigen Wandlungen des öffentlichen Moralbewusstseins der jüngeren Zeit.²⁰ Die moralische Einsicht, dass wir Verantwortung für unser Handeln tragen, wird individualisiert und verabsolutiert: Der Inhaftierte ist selbst Schuld an seiner Situation – er hätte das ja nicht tun müssen. Also: Kein Mitleid, kein Verständnis, kein Pardon!

Der Straftäter wird zum „ganz anderen“, das Verhältnis zu ihm ist gekennzeichnet durch Inkommensurabilität: Er lässt sich nicht verstehen! Dort wo oft nur Nuancen zwischen Straftat und Nicht-Straftat liegen – eine konstruierte und kontingente Grenze – wird eine absolute Grenze gezogen. Dadurch entsteht aber eine Teilung der Gesellschaft in „die Guten“, also wir, und die „bösen Anderen“, die uns gänzlich unähnlich sind. „Den extrem Bösen braucht man nicht verstehen ist, weil er selbst schuld ist. Den extrem Verrückten kann man nicht verstehen, weil sich da nichts verstehen lässt.“²¹

Was ist hier geschehen? Juristen sprechen von einer Moralisierung des Rechts: die Grenze zwischen Straftat und Straftäter verwischt. Rechtliche Maßnahmen haben zunehmend keinen direkten Bezug zur Straftat, sondern richten sich gegen den Straftäter selbst (SV, Prozessrechte). Der Straftäter ist der „schlechte Mensch.“

Damit wird aber ein entscheidender Bruch vollzogen: Es findet ein moralischer Ausschluss des Straftäters aus der Gemeinschaft der Menschen statt, das Strafrecht soll diesen Ausschluss symbolisch markieren! „Mit diesen Äußerungen wird das moralische Band zerschnitten und die Gesellschaft in gute und schlechte Bürger geteilt, den Tätern wird individuelle Verantwortung ohne Rücksicht auf die Umstände zugeschrieben, und die Leiden der Opfer werden dazu benutzt, den Täter aus der moralischen Gemeinschaft der Menschen auszuschließen.“²²

¹⁷ Vgl. Bude, Heinz (Hg.), Exklusion. Die Debatte über die „Überflüssigen“, Frankfurt 2007.

¹⁸ Castle, 29.

¹⁹ Vgl. Günther, Abschaum. Moralisierung des Rechts und Verrechtlichung der Moral im gegenwärtigen Strafrecht, in: Kursbuch 136, 2(1999), 159-173; 159ff. Anmerkend sei hinzugefügt, dass „Verstehen wollen“ nichts mit einem entschuldigenden Verständnis zu tun hat. Die Schuld wird nicht geleugnet.

²⁰ Günther, 161.

²¹ Günther, 163.

²² Günther, 161.

Der Verbrecher wird zum „Abschaum“ (Günther), zum outlaw. Und nun ist die Frage nicht mehr weit, die wir angesichts des Urteils zur Entschädigungszahlung an Gäfen, gehört haben: Welche Rechte hat ein Rechtsbrecher?

Bemerkenswert ist dabei, dass der Rechtsbrecher als Menschenrechtsverletzer aufgefasst wird: Straftaten werden als Menschenrechtsverletzung gedeutet, und der Staat wird verpflichtet, diese mit strafrechtlichen Mitteln zu schützen! (Damit sind wir wieder bei der Diskussion um Sicherheit: In der Forderung nach einem Grundrecht auf Sicherheit bietet der Staat eine Sicherheitspartnerschaft mit den guten Bürgern gegen die schlechten an – Die guten Bürger rücken so auf die Seite des strafenden Staates!) „Das mit den Menschenrechten einhergehende Pathos wird geborgt, um den Menschenrechtsverletzer zu degradieren und zu exkludieren.“²³ In der Folge werden ihm seine eigenen Menschenrechte abgesprochen. Einmal eine Eingrenzung von Menschenrechten vorgenommen, lässt sich angesichts der Beliebigkeit der Anknüpfungspunkte zur Eingrenzung (Kinderschänder? Mörder? Terroristen? Wer spricht wem die Menschenwürde ab?) Willkür nicht mehr eindämmen!

Der politisch gewollte und medial inszenierte Diskurs über die Guten und die Bösen findet eine besondere Entsprechung in *einer* Entwicklung der Rechtstheorie, nämlich im Versuch, einigen Straftätern ihren Status als Bürger abzuerkennen – und sie damit nicht nur aus einer wie auch immer gedachten moralischen Gemeinschaft, sondern aus der Gesellschaft auszuschließen. Die Idee, die sich dahinter verbirgt, ist rechtstheoretisch alt: Es ist die vertragstheoretische Annahme, dass sich der Verbrecher durch seine Tat, die die Norm der Gesellschaft bricht, außerhalb der Gesellschaft stellt. Er kündigt damit den Gesellschaftsvertrag auf und – so die Zuspitzung in dieser besonderen vertragstheoretischen Variante - verwirkt die mit diesem Status verbundene Qualität als Person. Folglich muss er auch nicht als Person behandelt werden. Er unterliegt nicht einem *Bürger*-Strafrecht, das jeden Menschen als Person betrachtet – gleich, was er getan hat – sondern einem *Feind*-Strafrecht. Aktuell vertreten wird diese Position v.a. von Günther Jakobs, Bonn.

Die Position hat, so die Einschätzung Hassemers, „die Praxis zum Glück noch nicht direkt und vollständig erreicht.“²⁴

Man muss sich klar machen, dass dieser Vorschlag Menschen auf völlig ungeklärter Grundlage ihre sämtlichen Rechte entzieht. „Rechtlich begründete Besonderungen wie die Etablierung eines Feindstrafrechts schicken die Abgesonderten nicht in ein Sonderrecht oder ein Feindrecht, sondern in ein Nichtrecht. Die Art Feinstrafrecht wäre kein robusteres Strafrecht. Es wäre ein schrankenloses Gefahrenabwehrrecht und es wäre Krieg.“²⁵

2. Ortsbestimmung

a. Stimme sein angesichts der Stimmungen

Es geht mir im Folgenden nicht darum – wie man womöglich erwarten könnte – inwieweit Sie als Gefängnisseelsorgerinnen und – seelsorger Stimme *für* jemanden, also in erster Linie: Stimme für Inhaftierte sind. Der Diskurs darüber ist bedeutsam, wird jedoch an dieser Stelle nicht geführt.

Zum einen ist das nicht der Fokus meiner Erörterung, zum anderen bin ich überzeugt, dass das nicht Ihre primäre Aufgabe ist. Die Inhaftierten können (im Gegensatz etwa zu manchen Kranken) sprechen und haben eine Stimme. Eine andere Frage ist, ob man sie hört: in der Institution JVA, in der Politik, in der Gesellschaft! Da erwächst die notwendige Aufgabe, Räume zu eröffnen, in denen sich Inhaftierte auch artikulieren können. Aber auch das ist ein anderes Thema. (Wenngleich die folgenden Ausführungen auch darauf Rückwirkungen haben.) Ausgehend von dem Thema Ihrer Tagung geht es mir um Ihre Stimme, die Zeugnis gibt vom Glauben – und, das ist nach den bisherigen Ausführungen nicht unwichtig – überzeugt vom demokratischen Rechtsstaat. Die Frage ist nur: Wie?

Zeugnis geben geschieht nicht unabhängig von der gesellschaftlichen Situation, es erreicht nur etwas oder jemanden, wenn es kontextualisiert ist, die Situation kennt, in die hinein es spricht – aus diesem Grund die recht ausführlichen Darlegungen der „Stimmungen“. Also, was tun mit dem skizzierten Befund?

²³ Günther, 170.

²⁴ Hassemer, 137.

²⁵ Hassemer, 138.

- Es gibt kein Außerhalb des Sozialen, und kein Ort, keine Person steht außerhalb von Strukturen – nicht zuletzt der Macht. Auch nicht Gefängnisseelsorger! Die sensible und kritische Reflexion des Selbstverständnisses und des eigenen Ortes mit all seinen Verflechtungen ist immer wieder neu erforderlich. Zu groß ist die Gefahr, der Alternativlosigkeit das Wort zu reden, wo man manchmal einfach nur die Perspektive wechseln müsste, um Alternativen zu sehen und die Konstruiertheit der Diskurse zu ent-decken. Sozialethisch gesprochen zeigt sich hier – im Sprechen der Gefängnisseelsorge - die Verantwortung vor und für Normen: Vor Normen sind Sie verantwortlich, weil Sie sich den Normen der Gesellschaft, insbesondere den gesetzlich verfassten, unterstellen. Sie haben aber auch eine Verantwortung für Normen, da Normen immer wieder ihre Bindung an die Gerechtigkeit zu verlieren drohen.
 - Daraus resultiert die Forderung, den kritischen Blick zu bewahren und sich einzumischen. Das Beispiel der politischen Diskussion um die SV und in Reaktion darauf etwa der Greifswalder Appell, an dem sich auch Gefängnisseelsorger beteiligt haben, zeigt, dass es möglich ist, sich - gemeinsam mit anderen – zu Wort zu melden und die Kurzsichtigkeit von Diskursen aufzudecken und ihr etwas entgegen zu halten. Eine besondere Verantwortung kommt uns als Theologinnen und Theologen dabei zu, die konstruierte Risikowirklichkeit und Sicherheitsgarantie zu dekonstruieren und Freiheit neu zu konstituieren! (Die Verteidigung der Freiheit in der Gesellschaft bei gleichzeitigem Ernstnehmen der Sorgen und Ängste der Menschen scheint mir derzeit eine große Aufgabe für Theologinnen und Theologen.)
 - Dazu ist es notwendig, anstelle – oder vor allem vor – der Komplexitätsreduzierung zu versuchen, die Komplexität zu verstehen. Das ist anstrengend, führt aber zu angemessenen Schlussfolgerungen und zu richtigem Handeln. Das ist nur interdisziplinär möglich. Um zu verstehen, was eigentlich passiert, um die Geschichte hinter der Geschichte, den Diskurs hinter dem Diskurs zu sehen, müssen wir insbesondere auf sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zurückgreifen. Theorieansätze wie der Labeling approach, Gouvernementalität etc. können die die Wirklichkeit bestimmenden Prozesse nicht erschöpfend erklären, bieten uns aber Zugänge zu ihrem Verständnis.
- Stimme ist Gefängnisseelsorge dann v.a., wenn

sie angesichts und in Kenntnis dieser gesellschaftlichen Situation sich dennoch dem Inhaftierten als Menschen zuwendet; ihn nicht ausgrenzt, nicht zum „ganz Anderen“ konstruiert, sondern immer hinter dem Straftäter den Menschen zu sehen versucht. Wo das gelingt, wird Zeugnis gegeben von der uneingeschränkten Liebe Gottes.

b. Gefängnisseelsorge als theologischer Ort

Gefängnisseelsorge steht - wie sollte es anders sein – in der Nachfolge Jesu Christi, der sich in seinem Leben weder durch gesellschaftliche Ausgrenzungsmechanismen noch durch Gesetze, wenn sie nicht *menschengerecht* waren, in seiner Zuwendung zu den Menschen behindern ließ. Gefängnisseelsorge steht in der Nachfolge, indem sie sich dem Menschen zuwendet, den Menschen im Straftäter sieht und nicht aufgibt – und auch wenn die Straftat vollkommen unverständlich bleibt und unter Umständen große Ablehnung hervorruft. Der Straftäter selbst wird gerade nicht als der „ganz Andere“ abgelehnt und erneut verurteilt.

Die zuwendende Begegnung kann für den Inhaftierten zu einer bedeutenden Erfahrung werden, zu einer Unterbrechung von Erwartungen, zur Durchbrechung des „Abgeschrieben-Seins“. Diese Unterbrechung *kann* eine Neuorientierung des Handelns erleichtern.

In dieser zuwendenden Begegnung liegt aber auch eine Durchbrechung herrschender sozialer Normen und Diskurse. Auch deshalb kommt der Gefängnisseelsorge eine besondere Bedeutung zu – gesellschaftlich und kirchlich! Ich versuche das im Folgenden zu erläutern mit dem Foucaultschen Begriff der Andersorte. **Andersorte**²⁶ - Hetero -

²⁶ Vgl. Foucault, *Andere Räume*, beruhend auf einem Vortrag von 1967, deutsch in: Barck, Karlheinz u.a. (Hg.), *Aisthesis. Wahrnehmung heute oder. Perspektiven einer anderen Ästhetik*, Leipzig 1992, 34-46. Vgl. zur Verwendung des Begriffs in der Theologie Sander, Hans-Joachim, *Theologischer Kommentar zur Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Gaudium es spes*, in: Hünermann, Peter/Hilberath, Bernd Jochen (Hg.) *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Bd. 4, Freiburg 2005, 581-886; 867ff; sowie Bauer, Christian *Ortswechsel der Theologie: M.-Dominique Chenu im Kontext seiner Programmschrift "Une école de théologie: Le Saulchoir"*, Münster 2011, 812ff.

topien – sind im Gegensatz zu Utopien (u-tópos = Nicht-Ort) reale Orte in der Gesellschaft, die aber Widerlager darstellen, „in denen die Kultur gleichzeitig repräsentiert, bestritten und gewendet sind, gewissermaßen Orte außerhalb aller Orte, wiewohl sie tatsächlich geortet werden können.“²⁷ Sie legen also im Gegenüber zur normalen Ordnung „verschwiegene, übersehene, verkannte Ausschließungsmechanismen in jener Ordnung der Dinge frei, welche Politik, Gesellschaft, Kirche, personale Verhältnisse beherrscht.“²⁸ Das in der Gesellschaft Unsichtbare, oder: unsichtbar Gemachte, wird hier sichtbar. Heterotopien haben eine bestimmte Funktion für die Gesellschaft, die sich meist zwischen den Polen Kompensation und Illusion bewegen. Womöglich ist die (vermeintliche) Auslagerung - von Diskursen und Personengruppen – aus der Gesellschaft die bedeutendste Funktion.

Für Foucault gibt es verschiedene Typen von Heterotopien, einer davon charakterisiert die Abweichungsheterotopien, „in sie steckt man Individuen, die abweichen von der Norm“²⁹ - dazu zählt er Erholungsheime, psychiatrische Kliniken – und eben auch Gefängnisse. Es geht um Orte, in den Menschen „gelagert“ werden, die aus der Gesellschaft ausgeblendet werden und die sich zugleich an diesen Orten *in* der Gesellschaft befinden, konstituiert durch gesellschaftliche Diskurse – außerhalb jener und sie doch auch prägend. Der Zumutung der der Gesellschaft Unzumutbaren kann hier nicht ausgewichen werden! „Heterotopoi sind Orte, die es als eine gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse Realität gibt und an denen zugleich eine andere Ordnung der Dinge sichtbar wird.“³⁰ Wie auch immer wir die Ordnung der Dinge bestimmen, die im Gefängnis sichtbar wird, sie sagt etwas über unsere Gesellschaft aus.

Nun lassen sich diese Heterotopoi auch als theologisch relevante Orte interpretieren. Als *Welt-Kirche*, die die „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, insbesondere besonders der Armen und Bedrängten aller Art (GS 1)“ zu ihren eigenen macht muss die Pastoral die Orte der „Ausgelagerten“ auch zu den ihren machen. Es ist deshalb richtig, von „Ortswechseln“

der Pastoral, der Kirche und auch der Theologie zu sprechen.

Heterotopoi sind Ortsbestimmungen mitten in dieser Zeit, die etwas freilegen, was verschwiegen wird. Es geht darum, die Orte der Verletzungen und Entwürdigungen, des Ausschlusses und der Ohnmacht ausfindig zu machen, und als Orte des Ringens um Menschenwürde zum eigenen Ort zu machen und sich mit denen zu solidarisieren, die um die Anerkennung ihrer Würde ringen. Es sind Orte, denen man sich um Gottes Willen stellen muss!³¹ Auch die Gefängnisseelsorge lässt sich heterotopisch als theologisch relevanter Ort verstehen. Was aber bedeutet das?

- „In der eigenen Zeit präsent sein, sagten wir. Darum geht es jetzt“³² so formulierte Chenu, einer der Theologen, die GS mitgeprägt haben, bereits 1937. Darum geht es noch heute. Er nennt damals Vor-Gaben der Offenbarung in der Welt, die der Theologe zu sehen habe: den Pluralismus der Kulturen, die Selbständigkeit der kolonisierten Völker, die soziale Gärung etc. – er nennt das, was Menschen in der Zeit Angst machte und mahnt, genau dort hinzusehen statt darüber hinwegzusehen. Und er nimmt die Angst, weil er die Orte theologisch relevant macht. „Das alles sind loci theologici in actu“³³ Das ist eine theologische Vorgabe und Aufgabe in Präsenz des Hl. Geistes. Auch das Gefängnis ist ein solcher Ort. Die erste Aufgabe des Theologen und der Theologin besteht in der Präsenz. Einfach da sein!
- Diese Präsenz kann dazu beitragen, dass die Auslagerungsmechanismen aus der Gesellschaft sichtbar werden. Zum Charakter der Heterotopien gehört das spezielle Ineinander von „Eigenem“ und „Anderem“. Das aus der Gesellschaft Ausgelagerte ist gerade doch in ihr präsent. Das bedeutet zum Einen: Ich selbst bin in der Begegnung mit den „Ausgelagerten“, ich kann mich nicht entziehen.

²⁷ Foucault, 39

²⁸ Sander, 2005, 867, Fußnote 110. Gemäß Sander bietet GS keine Utopie an, sondern eine Heterotopie.

²⁹ Foucault, 40

³⁰ Sander, Hans-Joachim, Gerechtigkeit vor Gott. Ein Ort in Differenz zu Ungerechtigkeit und Selbstgerechtigkeit, in: John, Ottmar/Möhring-Hesse, Matthias (Hg.), Heil, Gerechtigkeit, Wahrheit. Eine Trias der christlichen Gottesrede, Münster 2006, 79-98; 96.

³¹ Vgl. Sander, 2005, 868.

³² Chenu, Marie-Dominique, Le Saulchoir. Eine Schule der Theologie. Institut M. -Dominique Chenu (Hg.) Berlin 2003

³³ Chenu, 135

Der fremd konstituierte Raum ist auch der Raum, in dem ich als Gefängnisseelsorger mich bewege, ist also mein Raum. Die gesellschaftlich so penibel vorgenommenen Ab- und Aus-Grenzungen werden somit durchbrochen, weil es ein geteilter Raum ist.

Die Sichtbarkeit und Hörbarkeit der Gefängnisseelsorge – innerhalb der Kirche und der Gesellschaft – ist bedeutend: Zu Wort melden, Perspektiven einbringen, nicht schweigen, wo Unrecht geschieht.

In Anlehnung an Sander wurde gesagt, dass eine heterotopisch verstandene Pastoral den Blick auf die Verhältnisse lenkt und dort tätig wird, wo Menschen um Ihre Würde ringen. In der christlichen und grundgesetzlichen Überzeugung, dass auch Straftäter ihre Würde nicht verlieren, sie Ihnen aber immer wieder abgesprochen wird, erfüllt Gefängnisseelsorge hier eine bedeutende Aufgabe. Die Zu-Wendung zum Täter ist elementarer Teil Ihrer Profession.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Gefängnisseelsorge nicht exklusiv ist. Sie ist *ein* theologischer Ort. Es gibt andere. Die Zu-Wendung zu den Tätern³⁴ darf die Opfer weder vergessen, noch ihnen neues Leid zufügen. Hier scheint mir in der öffentlichen Meinung derzeit eine große Überzeugungsarbeit nötig, dass die Zuwendung zu den Tätern keine Missachtung der Opfer ist.

- Die Zu-Wendung zu dem Straftäter als Menschen kann dazu führen, dass es für ihn Brücken von dem Andersort der Gesellschaft in die Gesellschaft gibt. Es geht nicht darum, dass der Gefängnisseelsorge die Aufgabe der Resozialisierung aufgebürdet werden soll, aber die Andersorte werden zum gesellschaftlichen Abstellgleis, wenn sie nicht immer wieder benannt werden – und durch Brücken mit der Gesellschaft, zu der sie ja gehören, verbunden werden. Schließlich sollen die Inhaftierten ein Leben in der Gesellschaft führen können. Ein Stück weit befähigt Gefängnisseelsorge dazu durch den Zuspruch, dass der schuldig gewordene Mensch nicht aufgegeben wird!

- Was uns in der Theologinnen und Theologen recht leicht über die Lippen geht, nämlich dass aus der unbedingten Zuwendung Gottes die Befähigung folgt zu handeln, dass sie uns befreit zu handeln, ist eine gewaltige Aussage – und nirgends wird das deutlicher als im Justizvollzug. In der Zusage Gottes liegt eine bedingungslose Ermächtigungszusage an Randexistenzen. Und die zentrale Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, diese Zusage auszusprechen – das geschieht durch die genannte Zuwendung zum Inhaftierten als Menschen. Inmitten der skizzierten Stimmungen und des Panoramas stellt das eine Unterbrechung und eine Ermächtigung zum Handeln dar.
- Und schließlich, weit über die Aufgabe der Gefängnisseelsorge hinausgehend: Wenn die Orte der Gesellschaft *unten, draußen, am Rand* als Andersorte theologisch relevant sind, wie es sich im Anschluss an Gaudium et spes begründen lässt, so bleibt die Theologie davon nicht unberührt. Denn wenn diese Ortsverlagerung wirklich stattfindet, dann sind die Aufgaben, die ich soeben der Gefängnisseelsorge zugeschrieben habe, selbstverständlich Aufgaben der Theologie und der Kirche insgesamt, die somit genötigt ist, vom Rand her zu denken und zu handeln. Und das Reden von Gott von den Andersorten her verhindert, dass die Theologie sich in ihren Räumen häuslich einrichtet und selbst Sicherheiten suggeriert, wo keine sind.

Dr. Michelle Becka



Ein Andersort als Wunsch im Autokennzeichen eines Fahrzeuges in Bolivien... Foto: King

³⁴ Zuwendung ist hier nicht emotional verstanden, sondern – beinahe physisch – als ein Hinwenden zum Inhaftierten, um den Menschen zu sehen.